



## Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, zuletzt geändert am 20. September 2018

### § I: ARTEN DER FRIEDHOFSGEBÜHREN

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle

### § 2: GRABSTELLENGEBÜHREN

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

#### a) ERDGRABSTELLEN:

**Einzelne Reihengräber (10 Jahre):** 70 Euro

#### **Familiengräber (10 Jahre):**

zur Beerdigung von bis zu 2 Leichen:

Kategorie I 450 Euro  
Kategorie II 240 Euro  
Kategorie III 130 Euro

zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen:

Kategorie I 820 Euro  
Kategorie II 430 Euro  
Kategorie III 240 Euro

#### **Urnengräber (10 Jahre):**

zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen 60 Euro

zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen 100 Euro

#### b) SONSTIGE GRABSTELLEN:

#### **Grüfte (30 Jahre):**

zur Beisetzung von bis zu 3 Leichen 1.950 Euro

zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen 3.750 Euro

zur Beisetzung von bis zu 12 Leichen 6.500 Euro

#### **Urnennischen (10 Jahre):**

zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen 60 Euro

zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen 100 Euro

zur Beisetzung von bis zu 8 Urnen 180 Euro



### § 3 VERLÄNGERUNGSGEBÜHREN

a) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre, mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

b) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre, mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4 BEERDIGUNGSGEBÜHREN

für einzelne Reihengräber	120 Euro
für Familiengräber der Kategorie I, II, III	290 Euro
für Gräfte	650 Euro
für Urnengräber und Urnennischen belegt	250 Euro
<b>Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gräfte) zusätzlich:</b>	
Deckel bei Reihen- od. Familiengräbern (bis 2 Leichen)	330 Euro
Deckel bei Familiengräbern (bis 4 Leichen)	440 Euro
Deckel bei Urnengräbern	140 Euro

### § 5 ENTERDIGUNGSGEBÜHR

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

### § 6 GEBÜHR FÜR DIE BENÜTZUNG DER AUFBAHRUNGSRÄUME

für jeden angefangenen Tag jedoch höchstens 490 Euro	70 Euro
---	---------

### § 7 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.